

4.4.1 Kontierungsplan 1 - Aktive Bestandskonten

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
0					Immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen
	01				Immaterielle Vermögensgegenstände
		011			Konzessionen
			0111		Konzessionen
		012			Lizenzen
			0121		Lizenzen
		013			DV-Software
			0131		DV-Software
					Computerprogramme: Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware Die Position umfasst Auszahlungen für entgeltlich erworbene Software und Datenbanken, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden und den Wert von 1 000 Euro netto übersteigen.
		014			Sonstige Rechte und Werte
			0141		Sonstige Rechte und Werte
					Sonstige Rechte sind vor allem spezifische Zuteilungsquoten, Wettbewerbsverbote sowie Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte, wie z. B. Grunddienstbarkeiten, Durchleitungsrechte und Wasserentnahmerechte. Eine Internet-Homepage ist unter der Bedingung des entgeltlichen Erwerbs ein aktivierungspflichtiger sonstiger Wert.
		015			Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
			0151		Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
		016			Immaterielle geringwertige Wirtschaftsgüter
			0161		Immaterielle geringwertige Wirtschaftsgüter
	02				Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken
					Grund und Boden Dazu gehören insbesondere im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer; Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt werden können (z. B. Hochwasserschutzdeiche); Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierten Vermögensgütern gehören; Bodenschätze; nichtkultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen.
		021			Brachland
			0211		Brachland
					In kommunalem Besitz befindliches Brach- und Ödland, das keinem bestimmten Verwendungszweck dient.
		022			Ackerland
			0221		Ackerland
					Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird oder auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.
		023			Wald, Forsten
			0231		Wald, Forsten
		029			Sonstige unbebaute Grundstücke
			0291		Sonstige unbebaute Grundstücke
	03				Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken
					Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind entsprechend ihrer Nutzungsart auszuweisen. Dies gilt auch für Baudenkmale, die einer regelmäßigen Nutzung als Gebäude unterliegen, z. B. denkmalgeschütztes Rathaus oder Wohngebäude. Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind (Nummer 3.1.2.2 BewertRL). Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die rechtlich wie Grundstücke behandelt werden. Hierzu gehören das Erbbaurecht, das Bergwerkseigentum, das Teileigentum sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte.
		031			Grundstücke mit Wohnbauten
			0311		Grund und Boden bei Wohnbauten
			0312		Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten
					Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser. Einschließlich aller zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen, und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind. Altenwohnheime, Jugendwohnheime, Schulwohnheime u. Ä. sind den sozialen Einrichtungen zuzuordnen. Die Position umfasst auch die Erschließungskosten.

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
			0313		Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten
					Siehe Erläuterungen zu Konto 0741
			032		Grundstücke mit sozialen Einrichtungen
			0321		Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen
			0322		Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen
					Alten- und Altenhilfe- sowie sonstige Betreuungseinrichtungen; Jugend- und Jugendhilfeeinrichtungen; Kinderbetreuungseinrichtungen; Krankenhäuser und sonstige soziale Einrichtungen. Einschließlich fest verbundener Installationen, Einrichtungen und Ausrüstungen sowie einschließlich der Erschließungskosten.
			0323		Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
			033		Grundstücke mit Gebäuden für schulische Zwecke
			0331		Grund und Boden mit Gebäuden für schulische Zwecke
			0332		Gebäude und Aufbauten für schulische Zwecke
					Schulgebäude und Schulturnhallen der verschiedenen Schularten wie z. B. Gesamtschulen, Grundschulen, Gymnasien, Förderschulen, Oberschulen, Oberstufenzentren und Schulen des zweiten Bildungswegs. Einschließlich fest verbundener Installationen, Einrichtungen und Ausrüstungen sowie einschließlich der Erschließungskosten. Auch Spielplätze, Schul- und Verkehrsgärten, die dem Schulbetrieb dienen.
			0333		Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden für schulische Zwecke
			034		Grundstücke mit Kultureinrichtungen
			0341		Grund und Boden mit Kultureinrichtungen
			0342		Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen
					Archive; Bibliotheken; Gebäude für öffentliche (kulturelle) Veranstaltungen, z. B. Stadthallen, Freilichtbühnen sowie sonstige kulturelle Stätten; Museen; Musikschulen; Theater; Volkshochschulen; Zoologische und Botanische Gärten
			0343		Betriebsvorrichtungen bei Kultureinrichtungen
			039		Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude
			0391		Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
			0392		Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
					Sonstige Nichtwohngebäude
			0393		Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
			04		Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen
			041		Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen
			0411		Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen
					Hierzu zählt auch der im kommunalen Besitz befindliche Grund und Boden, der als Freizeit- und Erholungsfläche, z. B. Parks, Grünanlagen, Sport- und Spielplätze, oder auch als Friedhof genutzt wird. Sport- und Spielplätze nur, wenn diese nicht unmittelbar mit Schulen oder Kindergärten zusammengehören (dann Zuordnung bei Konto 0332 bzw. Konto 0322). Oberflächengewässer, Überregional bedeutsame Sportstätten
			042		Brücken und Tunnel
			0421		Brücken und Tunnel
			043		Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
			0431		Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
			044		Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
			0441		Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
			045		Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
			0451		Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
			046		Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
			0461		Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
					Zu den sonstigen Bauten gehören z. B.: Dämme und sonstige Wasserbauten, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Häfen, Kabelnetze, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten und Wasserstraßen.
			047		Bauten auf Sonderflächen
			0471		Bauten und Aufwuchs auf Sonderflächen
					Auf Sonderflächen befindliche Anlagen, Einrichtungen oder Gebäude, wie z. B. Aufwuchs auf Sonderflächen, Friedhofskapellen, Mauern/Umrandungen, Tribünen, Umkleidekabinen.
			05		Bauten auf fremdem Grund und Boden
			051		Bauten auf fremdem Grund und Boden
			0511		Bauten auf fremdem Grund und Boden
					Die Bauten sind als selbstständige bauliche Einheiten auch nach außen hin zu erkennen, z. B. Druckreglerstationen, Trafostationen. Die Zuordnung zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) soll nach den Kriterien für die Zuordnung von Bauten erfolgen.

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
	06				Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
		061			Kunstgegenstände
			0611		Kunstgegenstände Antiquitäten und Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke anerkannt sind), Kunst im freien Raum
		065			Baudenkmale
			0651		Baudenkmale, die im Wesentlichen als Gebäude genutzt werden, soweit sie nicht wegen ihrer Nutzungsart KG 03 zuzuordnen sind
			0652		Baudenkmale, die im Wesentlichen nicht als Gebäude genutzt werden z. B. Reste einer historischen baulichen Anlage, historische Gebäude ohne Verwendungszweck
			0653		Sonstige Denkmale Gartendenkmale; Kulturdenkmale, wie z. B. Kriegerdenkmale, Ehrenfriedhöfe, Gedenksäulen; Technische Denkmale
		066			Bodendenkmale
			0661		Bodendenkmale Bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder Gewässern befinden oder befanden (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG).
	07				Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen
		071			Fahrzeuge
			0711		Fahrzeuge Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren. Hierzu zählen die vom Fahrzeugbau hergestellten Erzeugnisse, wie etwa Anhänger und Sattelanhänger, Fahrräder, Krafträder, Kraftwagen, Luft- und Raumfahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Schiffe.
		072			Maschinen
			0721		Maschinen Sonstige Ausrüstungen, hierzu zählen insbesondere: Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie ohne Motoren für Ackerschlepper und für Luft- und Straßenfahrzeuge sowie sonstige Maschinen, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür.
		073			Technische Anlagen
			0731		Technische Anlagen Büromaschinen; EDV-Einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung; Medizin-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik; Optik; Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
		074			Betriebsvorrichtungen
			0741		Betriebsvorrichtungen Eigenständige Betriebsvorrichtungen, die sich nicht unmittelbar einem Gebäude zuordnen lassen. Zur Definition von Betriebsvorrichtungen vgl. Nummer 3.1.2.6 Bewertungsleitfaden Brandenburg.
	08				Betriebs- und Geschäftsausstattung,
		082			Betriebs- und Geschäftsausstattung
			0821		Betriebs- und Geschäftsausstattung Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten. Auch Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielsachen in Kindertagesstätten, Geschirr in Altentagesstätten usw.
			0822		Geringwertige Wirtschaftsgüter
		083			Nutzpflanzungen und Nutztiere
			0831		Nutzpflanzungen und Nutztiere Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw., Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. Heranwachsende Nutztiere und Nutzpflanzungen werden nur einbezogen, wenn sie für die eigene Nutzung bestimmt sind.
	09				Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
		091			Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
			0911		Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
		096			Anlagen im Bau
			0961		Anlagen im Bau

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
I					Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
	10				Anteile an verbundenen Unternehmen
		101			Anteile an verbundenen Unternehmen
					Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder der beherrschende Einfluss aus anderen Gründen (z. B. Vertrag) gegeben ist.
			1012		Börsennotierte Aktien
					Börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert wird, z. B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien; von Aktiengesellschaften ausgegebene Genussscheine; von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien; Anteile der Gründenden, Gewinnanteile, Gewinnschuldverschreibung, die nicht Bestandteile des im Handelsregister eingetragenen Kapitals sind, und ihren Inhabenden nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabenden gewähren (Anteil am Kapital und dessen Ertrag, Stimmrecht in der Hauptversammlung usw.); Anspruch auf einen Teil des nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss; Vorzugsaktien, deren Inhabenden am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden. Zu den Aktien zählen nicht: Aktien, die bei der Emission nicht platziert werden konnten; in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen. Börsennotierte Aktien umfassen nicht Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktienhabenden nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden, das Gleiche gilt für den Aktiensplitt. finanzstatistische Zugänge: 7842 finanzstatistische Abgänge: 6842
			1013		Nichtbörsennotierte Aktien
					Nichtbörsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs nicht notiert wird. Zur Abgrenzung vgl. Konto 1012. finanzstatistische Zugänge: 7843 finanzstatistische Abgänge: 6843
			1014		Sonstige Anteilsrechte
					Alle Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, ohne börsennotierte oder nichtbörsennotierte Aktien und ohne Investmentzertifikate. Hierzu zählen Beteiligungen an Unternehmen, die nicht in Form von Aktien bestehen, wie Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für die Gemeinde eine beschränkte Haftung besteht oder Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen. Der Wert dieser Beteiligungen entspricht den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen. finanzstatistische Zugänge: 7844 finanzstatistische Abgänge: 6844
			1016		Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn die eigene Beteiligung mehr als 50 % beträgt
	11				Zweckverbände und sonstige Beteiligungen
		111			Beteiligungen
					Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 %. Die unter 20 % betragenden Beteiligungen an Unternehmen sind unter den sonstigen Ausleihungen (Kontenart 133) auszuweisen.
			1112		Börsennotierte Aktien
					finanzstatistische Zugänge: 7842 finanzstatistische Abgänge: 6842 vgl. Konto 1012
			1113		Nichtbörsennotierte Aktien
					finanzstatistische Zugänge: 7843 finanzstatistische Abgänge: 6843 vgl. Konto 1013
			1114		Sonstige Anteilsrechte ohne Zweckverbände
					finanzstatistische Zugänge: 7844 finanzstatistische Abgänge: 6844 vgl. Konto 1014
			1115		Zweckverbände
					finanzstatistische Zugänge: 7844 finanzstatistische Abgänge: 6844
			1116		Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn die eigene Beteiligung weniger als 50 % beträgt

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
	12				Eigenbetriebe
			121		Eigenbetriebe
			1211		Eigenbetriebe
	13				Ausleihungen
			131	B + C	Ausleihungen (ohne Bereichsabgrenzung B Nummer 5)
			131-	B + C	Ausleihungen (ohne Bereichsabgrenzung B Nummer 5) Forderungen, die entstehen, wenn Gläubigerin und Gläubiger Mittel an Schuldnerin und Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittelnden ausleihen, und die entweder in einem nicht abtretbaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. Ausleihungen weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf: die Bedingungen einer Ausleiher werden von der Kommune als Kreditgebende und dem Kreditnehmenden direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittelnden ausgehandelt; die Gewährung einer Ausleiher geht i. d. R. vom Kreditnehmenden aus; eine Ausleiher ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist. Die Ausleihungen sind in der Bilanz nach Anlagevermögen (Laufzeiten über 1 Jahr) und Umlaufvermögen (Laufzeiten bis einschließlich 1 Jahr) getrennt darzustellen. finanzstatistische Rückflüsse: 686- finanzstatistische Gewährungen: 786-
			132	C	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
			1320	C	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
			133	C	Ausleihungen an sonstige Beteiligungen und Zweckverbände, bei denen eine eigene Mitgliedschaft besteht
			1331	C	Ausleihungen an sonstige Beteiligungen ohne Zweckverbände
			1332	C	Ausleihungen an Zweckverbände, bei denen eine eigene Mitgliedschaft besteht
			134	C	Ausleihungen an Eigenbetriebe
			1340	C	Ausleihungen an Eigenbetriebe
	14				Wertpapiere
					Wertpapiere sind in der Bilanz nach Anlagevermögen (Laufzeiten über 1 Jahr) und Umlaufvermögen (Laufzeiten bis einschließlich 1 Jahr) getrennt darzustellen.
			141	C	Investmentzertifikate
			1410	C	Investmentzertifikate Investmentzertifikate sind die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrusts oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt. Die Anteile können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie i. d. R. jederzeit rückzahlbar, und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht. Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet. Die unterschiedlichen Laufzeiten (kurzfristig: bis einschließlich 1 Jahr, mittelfristig: über 1 Jahr bis unter 5 Jahre, langfristig: 5 Jahre und mehr) sind in eigener Zuständigkeit durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen. finanzstatistische Zugänge: 7845- finanzstatistische Abgänge: 6845-
			142	B + C	Kapitalmarktpapiere
			142-	B + C	Kapitalmarktpapiere Langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren ursprüngliche Laufzeit i. d. R. mehr als ein Jahr beträgt. Hierzu zählen Anleihen, durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere oder Inhaberschuldverschreibungen. Zu den Kapitalmarktpapieren zählen ferner Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen gegeben werden. finanzstatistische Zugänge: 7846- finanzstatistische Abgänge: 6846-
			143	B + C	Geldmarktpapiere
			143-	B + C	Geldmarktpapiere Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit i. d. R. bis zu einem Jahr beträgt, z. B. Commercial Papers oder unverzinsliche Wertpapiere. finanzstatistische Zugänge: 7847- finanzstatistische Abgänge: 6847-

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
		144		C	Finanzderivate
			1440	C	Finanzderivate
					Finanzierungsinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten abgeleitet sind. Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen, z. B. Forward Rate Agreements als Zinsswaps oder Zinsswaps. Nicht zu den Finanzderivaten rechnet das dem Geschäft zugrunde liegende Finanzprodukt, z. B. Kredit. finanzstatistische Zugänge: 7848- finanzstatistische Abgänge: 6848-
		15			Vorräte
					Vorräte sind in dieser oder einer Vorperiode hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten sowie Fertigerzeugnisse und Handelsware. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte des Staates und nicht nur Vorräte an strategisch wichtigen Gütern, an Getreide und an Rohstoffen, die für die Nation von besonderer Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke oder der Haltung von Fahrzeugen gehören, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung in Betriebszweigen der Verwaltung, in Anstalten und Einrichtungen einschließlich ihrer Nebenbetriebe sowie in Wirtschaftsunternehmen bestimmt sind, und zum späteren Verbrauch gelagert werden, z. B. Arzneimittel; Baumaterial als Vorrat; Düngemittel; EDV-Arbeiten auf fremden Anlagen; EDV-Material; Futtermittel; Kauf von Sachen zur Weiterveräußerung, z. B. Müllsäcke, Hausnummerschilder, Familienstambücher; Lebensmittel; Saat- und Pflanzgut; Streugut für den Straßenwinterdienst; Verbandstoffe und sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial; Verbrauchsmittel kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen; Werkstättenbedarf.
		151			Grundstücke in Entwicklung
			1511		Städtebauliche Sanierungsgebiete
			1512		Städtebauliche Entwicklungsgebiete
			1513		Sonstige Grundstücke in Entwicklung
					Hierzu gehören beispielsweise zu entwickelnde Gewerbegebiete oder sonstige nicht gemäß BauGB förmlich als Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme ausgewiesene Areale, die für die Weiterveräußerung vorgesehen sind.
		152			Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe
		153			Waren, unfertige/fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
		154			Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
		16			Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
					Eine öffentlich-rechtliche Forderung basiert auf einem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis.
		161			Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
					Forderungen, denen spezielle Leistungen zugrunde liegen.
			1611		Gebühren
			1612		Beiträge
			1613		Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge
					Pauschal- und Einzelwertberichtigungen aus Gebühren und Beiträgen.
		163		A	Öffentlich-rechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit aus der Zuführung von liquiden Mitteln gegenüber einem Cash-Pool (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers selbst als zuführende Cash-Pool-Einheit)
		163-		A	Öffentlich-rechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit aus der Zuführung von liquiden Mitteln gegenüber einem Cash-Pool (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers selbst als zuführende Cash-Pool-Einheit)
		164		A	Öffentlich-rechtliche Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Einheiten (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit)
		164-		A	Öffentlich-rechtliche Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Einheiten (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit)
		169			Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen und sonstige Forderungen
			1691		Steuern

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
			1692		Forderungen aus Transferleistungen
					Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in welchen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Förderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt werden.
			1693		Wertberichtigung auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
					Pauschal- und Einzelwertberichtigungen auf Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
			1699		Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
			17		Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände
					Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem privatrechtlichen Leistungsverhältnis.
			171		Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
					Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis gemäß § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträge. Zu diesen Forderungen zählen Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden; aufgelaufene Gebäudemieten; Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.
			1711		Privatrechtliche Forderungen gegenüber öffentlichem und privatem Bereich
			1713		Privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
			1714		Privatrechtliche Forderungen gegenüber sonstigen Beteiligungen ohne Zweckverbände
			1715		Privatrechtliche Forderungen gegenüber Eigenbetrieben
			1716		Privatrechtliche Forderungen gegenüber Zweckverbände
			1717		Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen
					Pauschal- und Einzelwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen
			173	A	Privatrechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit aus der Zuführung von liquiden Mitteln gegenüber einem Cash-Pool (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers selbst als zuführende Cash-Pool-Einheit)
			173-	A	Privatrechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit aus der Zuführung von liquiden Mitteln gegenüber einem Cash-Pool (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers selbst als zuführende Cash-Pool-Einheit)
			174	A	Privatrechtliche Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Einheiten (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit)
			174-	A	Privatrechtliche Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Einheiten (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit)
			179		Sonstige Vermögensgegenstände
					Hierunter sind alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens zu erfassen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Dividenden, Pachten auf Land und Bodenschätze oder Zinsen.
			1791		Forderungen gegen treuhändisch Beauftragte
					Bei städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen, die treuhänderisch durch Dritte ausgeführt werden, wird der Nachweis in Form eines Treuhandkontos geführt. Der Saldo des Treuhandkontos wird je nach Abrechnungsstand als sonstiger Vermögensgegenstand (Kontenart 179) oder als sonstige Verbindlichkeit (Kontenart 379) bilanziert.
			1792		Sonstige Vermögensgegenstände
			18		Liquide Mittel
			181		Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
			1811		Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
					Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr, z. B. Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten oder Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder bei der Europäischen Zentralbank.

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
		182			Sonstige Einlagen
			1821		Sonstige Einlagen Einlagen (in Landes- oder in Fremdwahrung), bei denen es sich nicht um ubertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen konnen nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschrankung oder Gebuhren moglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu ubertragen, z. B. Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen; Spareinlagen, Sparbucher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate; Termineinlagen, Termingelder. Von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u. . ausgegebene Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kundbar sind sowie kurzfristige Ruckkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.
		183			Bargeld
			1831		Kassenbestand Im Besitz von Kommunen befindliche Noten und Munzen, die ublicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.
		19			Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand fur eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
			191		ARAP aus Zahlungen
			1911		ARAP aus Zahlungen
			1912		ARAP aus geleisteten Zuwendungen
			192		Disagio
			1921		Disagio
			193		ubrige ARAP
			1931		ubrige ARAP
			199		Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
			1999		Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag